**Grundlage des Besuchskonzeptes ist die**

**Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen) vom 11.11.2021**

Durchführung:

1. **Häufigkeit und Dauer der Besuche:**

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher gelten die jeweils abhängig von der 7-Tages-Inzidenz im jeweiligen Kreis beziehungsweise der jeweiligen kreisfreien Stadt geltenden Regelungen für private Zusammenkünfte der §§ 28b IfSG und § 2 Coronaschutzverordnung.

Innerhalb der unten stehenden Zeiten wird ein Besucherscreening am Empfang angeboten. Außerhalb dieser Zeiten, werden Besucher gebeten zu klingeln, damit sie vom Pflegepersonal aufgenommen werden können.

Mo - Fr: 09:30-12:30 Uhr

 13:00-17:30 Uhr

Samstag: 09:30-12:30 Uhr

 13:00-16:00 Uhr

Sonntag: 12:00-12:30 Uhr

13:00-16:30 Uhr

An Feiertagen gelten die Screeningzeiten von Sonntag

1. **Besucherscreening:**

Bei Besucher\*innen wird bei jedem Besuch ein Kurzscreening

(Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen ersten Grades gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) einschließlich Temperaturmessung durchgeführt, sowie die Vorlage des Impfnachweises bzw. Testnachweis. Ein Zutritt zu der Einrichtung ist nur möglich, wenn sich bei dem Kurzscreening, Impf- bzw. Testnachweis keine Hinweise darauf ergeben, dass durch den\*die Besucher\*in das SARS-CoV-2-Virus oder ein anderer Krankheitserreger in die Einrichtung eingetragen werden könnte. Sofern seitens der Besucherin oder des Besuchers die Mitwirkung verweigert wird, verbietet die Einrichtungsleitung den Zutritt.

Es wird ein Besuchsregister geführt, in dem bei jedem Besuch der Name der Besucherin

bzw. des Besuchers, eine Telefonnummer, unter der die Besucherin bzw. der Besucher erreicht werden kann, das Datum und die Uhrzeiten von Beginn des Besuchs sowie die bzw. der Besuchte erfasst werden. Diese Daten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, sofern sie nicht von der nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden. Sollte eine Besucherin oder ein Besucher die benötigten Informationen nicht zur Verfügung stellen, versagt die Einrichtungsleitung den Zutritt.

1. **Testung**

Die Testung bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der

Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege, ambulanten Pflegediensten, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und ähnlichen Einrichtungen (Corona AV Einrichtungen vom 11.11.2021)

PoC-positiv getestete Besucher\*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.

Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher\*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt.

**Testtage und Zeiten für Besucher\*innen**

Besucherinnen und Besuchern dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt.

* Für geimpfte und genesene Besucher\*innen, deren letzte Impfung nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder deren Boosterimpfung länger als 14 Tage zurückliegt entfällt die Testpflicht nach Vorlage eines Nachweises.

 *Testzeiten liegen aus.*

1. **Hygieneregeln:**
* Alle Besucher\*innen tragen eine FFP2 Maske
* Besucher\*in und Bewohner\*in führen vor und nach jedem Besuch eine Händedesinfektion durch
* Jedem Besucher\*in werden die Hygieneregeln ausgehändigt
* Zudem wird auf verschiedenen Roll-Ups und Aushängen über die Hygieneregeln informiert
* Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen, oder gegenüber den Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
* Während des Besuchs auf dem Bewohnerzimmer tragen die Bewohner\*innen und Besucher\*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.
1. **Besuchsbereiche:**Die Besuche finden in folgenden Arealen statt:

 **6.1. Außerhalb der Einrichtung:**

Auf der Terrasse , auf dem Hausvorplatz und im Garten der Sinne

* 1. **Innerhalb der Einrichtung:**

Im Cafestübchen oder im Bewohnerzimmer

1. **Verhaltensregeln:**
* Besucher\*innen halten sich an die Vorgaben des Personals
* Besucher\*innen dürfen keinen Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung haben
* Besucher\*innen halten die Hygieneregeln ein
* Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln kann der\*die Besucher\*in aus der Einrichtung verwiesen werden ( Hausrecht )
1. **Einbindung des Nutzerbeirats**
Mit dem Beirat der Nutzer wurde das Konzept in der Beiratssitzung vom 15.11.2021 besprochen und Anregungen aufgenommen.
2. **Information der Angehörigen**

Das Konzept kann auf der Homepage der Einrichtung eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Den Angehörigen wird das Konzept auf Wunsch beim Besuch ausgehändigt.

**Anlagen:**

* Testkonzept
* Formular Besucherscreening
* Hygieneregeln für Besucher
* Darstellung der Roll-Ups